

# Alexander Reitinger

RECHTSANWALTSKANZLEI

Schöne Aussicht 48

96515 Sonneberg

Telefon (0 36 75) 70 72 20

Telefax (0 36 75) 70 72 21

e-mail: [kanzlei@rechtsanwalt-reitinger.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-reitinger.de)

Rechtsanwaltskanzlei Reitinger · Schöne Aussicht 48 · 96515 Sonneberg

## Durch Boten

Thüringer Landesbergamt  
- Außenstelle Bad Salzungen -  
Langenfelder Str.108  
36433 Bad Salzungen

## Fachanwalt für Verwaltungsrecht Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

zugelassen beim Landgericht Meiningen und  
beim Thüringer Oberlandesgericht Jena

Bürozeiten:

Montag-Freitag 9-12.00 und 14-17 Uhr,

Freitag Nachmittag geschlossen

Sprechstunden nach Vereinbarung

Datum: 13.09.2007

Geschäfts-Nr. 00164/07 Re / AR

(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

**Gem.Gerstungen ./.. Thür.Landesbergamt**  
**Ihr Zeichen: 2153/07Ihr Zeichen: R2-76/d/12/31-01.6**

**Ihr Zeichen: 2153/07**  
**Ihr Zeichen: R2-76/d/12/31-01.6**

### Betreff:

**Antrag der K+S Kali GmbH, Werk Werra vom 26.04.2007**

**Standort Unterbreizbach des Werkes Werra der K+S GmbH**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung (Versenkung) von Salzabwasser in den Untergrund (Pufferspeicher Gerstunger Mulde) sowie zur Rückförderung von salzhaltigem Grundwasser aus dem Pufferspeicher Gerstunger Mulde und dessen Einleitung in die Werra**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage einer mich legitimierenden Vollmacht zeige ich die Vertretung der Gemeinde Gerstungen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hartung, Wilhelmstr. 53, 99834 Gerstungen an.

Im Namen und in Vollmacht meiner Mandantschaft als Träger öffentlicher Belange sowie ebenfalls als Führer von Einwendungen als betroffener Dritter nehme ich zum oben genannten Antrag wie folgt Stellung und beantrage:

**Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Hauptbetriebsplanes zur Einleitung von Salzabwasser in den Pufferspeicher Gerstunger Mulde wird abgelehnt.**

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach zwingendem Recht zu versagen, da von der beabsichtigten Benutzung eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, welche nicht durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft

öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden kann, § 6 Abs. 1 WHG, im übrigen wäre die Erlaubnis auch aufgrund § 34 WHG nicht zu erteilen. Eine der EU Wasserrahmenrichtlinie konträre Auslegung dieser Vorschrift zur Erlangung einer Genehmigungsfähigkeit würde ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

Im Übrigen ist vor Erteilung der Erlaubnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorzunehmen, § 18 UVP, § 1 Nr. 9 UVP – V Bergbau in Verbindung mit §§ 3 b, 3 e UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.6.1, § 7 WHG.

Weiterhin beantrage ich

**Akteneinsicht in alle anderen verfahrensrelevanten Dokumente und Unterlagen.**

Ebenso beantrage ich

**die Beiziehung der Protokolle des Salzwasserausschusses.**

Nach erfolgter Beiziehung beantrage ich auch hier

**Akteneinsicht.**

Meine Mandantschaft hatte bereits die vorstehenden Unterlagen direkt angefordert, sie wurden jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Die Vorlage des Versenkregimes des Probebetriebes des Pufferspeichers Gerstungen erfolgte erst unter dem 12.09.2007.

Um eine ordnungsgemäße Stellungnahme abgeben zu können, sind die angeforderten bzw. erst verspätet übergebenen Unterlagen unentbehrlich. Sie sind darüber hinaus im Rahmen der Entscheidung über den Antrag zwingend zugrunde zu legen.

Eine abschließende Bewertung ist erst nach Vorlage der entsprechenden angeforderten bzw. verspätet übergebenen Unterlagen möglich. Die Ergänzung der Stellungnahme muss sich insofern vorbehalten werden, vorsorglich wird hierzu eine entsprechende Fristverlängerung von einem Monat nach Gewährung von Akteneinsicht zur Stellungnahme beantragt.

## **Gliederung:**

### **I. Status der Gemeinde Gerstungen**

### **II. Verfahrenssituation**

#### 1. Aktensituation

#### 2. Unvollständigkeit des Antrages

#### 3. UVP-Pflicht

#### 4. Erfordernis FFH-Prüfung

### **III. Einwendungen gegen das Vorhaben**

#### 1. Rechtliche Vorgaben

- a) Versagung nach § 6, § 34 WHG
- b) Versagung nach §§ 17,18 ThürWG i.V.m. § 7 WHG, § 33a WHG
- c) Sonstige Vorrangvorschriften

#### 2. Kritische Würdigung der Aussagen in der Erläuterung mit Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und des Schadensverbleibes

##### 2a) Problematik der unzureichenden Ermittlung der Störungen

##### 2b) Problemzone Trinkwasser

#### 3. Kritische Würdigung der Aussagen im Erläuterungsbericht mit Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und deren Zeitdauer im Hinblick auf den Endbericht des Pilotprojektes Werra-Salzabwasser

#### 4. Bewertung mit ergänzenden Messergebnissen der Gemeinde Gerstungen

#### 5. Verfahrensbeurteilung 1980 bis 1991 nebst gutachterlicher Untersetzung

#### 6. Historische Bewertung \_\_\_\_\_

#### 7. Schadenprognose Trinkwasserversorgung

#### 8. Schadenprognose Abwasserentsorgung

#### 9. Vermeidung der Druckbelastung durch gelenktes Deponieverfahren

#### 10. Vermeidung des Anfalls von Salzabwasser

### **IV. Rechtliche Konsequenz bezüglich § 6 WHG**

**V. Geltendmachung von Einwendungen im Rahmen von § 7 WHG**

**VI. Versagung der Erlaubnis nach den §§ 17,18 ThürWG i.V.m. § 7 WHG, § 33a WHG in Verbindung mit der EU Wasserrahmenrichtlinie**

**VII. Verstoß gegen EU-Richtlinie Umwelthaftung 2004/35/EG**

**VIII. Unzulässige Beihilfe**

**IX. Vorsorgliche Anordnung von Schutzvorkehrungen**

**X. Strafrechtliche Bewertung**

**XI. Widerspruch gegen die 8. Änderungsgenehmigung vom 31.08.2007**

**Im Einzelnen:**

### **I. Status der Gemeinde Gerstungen**

Meine Mandantschaft versorgt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bevölkerung der Gemeinde Gerstungen mit Trinkwasser. Die Trinkwasserversorgung erfolgt mit Ausnahme des Ortsteils Oberellen durch eigene Brunnen im Gemeindegebiet. Der Ortsteil Oberellen wird durch einen Brunnen des Zweckverbandes Horschlitter Mulde versorgt, der ebenfalls betroffen sein dürfte. Vorsorglich werden die Einwände auch insoweit geltend gemacht.

Ich verweise zum Zwecke der Erläuterung - soweit nicht bereits bekannt - auf die **Anlage 1 und 1a** zu dieser Stellungnahme mit den textlichen und bildlichen Darstellungen der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gerstungen insbesondere im Bereich der Gerstunger Mulde. Die **Anlagen 1 und 1 a** sind Gegenstand des Einwendungsvortrages.

Meine Mandantschaft ist daher nicht nur Träger öffentlicher Belange, sondern auch Drittbetroffener. Insofern werden die nachfolgenden Einwendungen gegen die beantragte Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis auch als betroffener Dritter erhoben.

### **II. Verfahrenssituation**

#### **1. Aktensituation**

Wie bereits ausgeführt wurden meiner Mandantschaft nicht alle Unterlagen im Verwaltungsverfahren zur Verfügung gestellt, die der Behörde vorliegen bzw. die beizuziehen sind.

Eine ordnungsgemäße Stellungnahme kann erst nach Vorlage der beantragten Unterlagen vorgenommen werden.

Die Auswertung des erst unter dem 12.09.2007 übergebenen Versenkregimes ist zur ordnungsgemäßen Beurteilung der Auswirkungen zwingend notwendig.

#### **2. Unvollständigkeit des Antrages**

Aus den vorgenannten Gründen ist auch der Antrag der K+S Kali GmbH unvollständig. Das Versenkregime hätte bereits im Antrag berücksichtigt werden müssen, es ist zwingend für die Bewertung der Diagramme und Beeinflussungen notwendig.

Ebenfalls wurde im Rahmen der Antragstellung die Beurteilung der allgemeinen Situation nur unzureichend dargestellt.

Ich nehme hier insofern Bezug auf den Endbericht Pilotprojekt Werra-Salzabwasser des Regierungspräsidiums Kassel in Verbindung mit dem Arbeitskreis vom Januar 2007, den ich als **Anlage 2** überreiche und vorsorglich in die Stellungnahme mit einbeziehe. Eine Bewertung erfolgt hierzu später.

Ebenso ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen der Antragstellung nur unzureichend auf entsprechende Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahmen zurückgegriffen wurden. Die Untersuchungen von Hoppe 1962 (und andere) und den dort aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen über die Kaliabwasserversenkung im Raum Horschlitt-Gerstungen wurde

im Verfahren nicht benannt.

Ebenso wurde nicht die analoge Vorsituation zur Horschlitter Mulde mit den entsprechenden Versalzungen nach der durchgeführten Versenkung als Erfahrungswert berücksichtigt.

Der Antrag ist aber im Wesentlichen auch deshalb unzureichend, weil die Darstellung der geologischen Entwicklung der Gerstunger Mulde nicht vorliegt.

**Ohne die Darstellung der geologischen Entwicklung ist die Beurteilung der Geologie insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Störungen nicht möglich.**

Darüber hinaus ist der Antrag in sich unschlüssig.

Während in Anlage 11 das numerische Grundwassermodell als Grundlage für den Antrag beschrieben wurde, ist darauf zu verweisen, dass sowohl die Anlage 10, die Anlage 12 (Grundwasserdynamik und Hydrochemie im Versenkhorizont Plattendolomit) als auch die Anlage 13 (Grundwasserdynamik und Hydrochemie im Deckgebirge (Buntsandstein, Quartär) bereits im Januar 2007 erstellt wurden.

Hinsichtlich der Anlage 12 (Seite 4 unter Allgemeines) und der Anlage 13 (ebenfalls Seite 4 unter Allgemeines) wurde explizit darauf hingewiesen, dass eine Prognose zur weiteren Entwicklung sowie Aussagen und Bewertungen von modelltechnischen Simulationen nicht vorgenommen werden konnten, da das numerische Modell (Anlage 11) zur Beurteilung noch nicht vorlag.

**Der Antrag ist somit unvollständig. Er ist auf Grundlage des numerischen Modells (Anlage 11 des Antrags) unabhängig von den Einwänden hierzu zu überarbeiten und kann nicht Grundlage einer Erlaubnis sein.**

### 3. UVP-Pflicht

Für das hier gegenständliche Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zunächst ist ausdrücklich darauf zu verweisen, dass es sich beim vorliegenden Antrag zwar um einen zeitlich begrenzten Antrag handelt, jedoch mit Optionsrecht, welches ausdrücklich im Antrag für weitere fünf Jahre enthalten ist. Somit umfasst der Antrag bereits per se ein Gesamtvolumen von 14 Millionen Kubikmeter und ist daher UVP-pflichtig.

Selbst wenn die Antragstellung zum Zwecke der Vermeidung einer UVP-Pflicht insofern begrenzt wurde, besteht sowohl nach § 3 b UVPG als auch nach § 3 e UVPG eine entsprechende Pflicht zur Durchführung der UVP.

Im bisherigen Probetrieb wurden netto 9 Millionen Kubikmeter Salzabwasser versenkt. Mit dem hier gegenständlichen Antrag wird die Erlaubnis zur Versenkung von maximal 7 Millionen Kubikmetern für die Dauer von fünf Jahren beantragt.

Gemäß § 18 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP – V Bergbau i.V.m. § 3 b UVPG sowie der Anlage 1 Nr. 13.6.1 ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Ab einer Gesamtversenkmenge von 10 Millionen Kubikmetern besteht die UVP-Pflicht zwin-

gend.

Zur Frage, ob es sich bei dem Salzabwasser um Wasser im Sinne von 13.6.1 der UVPG-Anlage handelt, wird zunächst auf die Stellungnahme des Dr. Krupp als **Anlage 2a** verwiesen und zum Gegenstand der Einwendung gemacht.

Nach dem Sinn und Zweck der UVP kann sich der Wasserbegriff bei Ausnutzung von natürlichen Speicherräumen nur auf einen allumfassenden Wasserbegriff beziehen. Im Übrigen geht die Antragstellerin selbst von einer Umwandlung der salzhaltigen Abwässer in Grundwasser aus.

Gemäß § 3 e UVPG sind auch Überschreitungen in Folge der Durchführung eines neuen Vorhabens oder der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens für die Beurteilung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich, soweit Spalte 1 der Anlage 1 die angegebenen Größen und Leistungswerte durch Änderung oder Erweiterung überschritten werden.

Der Probetrieb mit dem anschließenden Regelbetrieb stellt unstreitig eine solche Erweiterung dar. Es handelt sich hierbei um einen einheitlichen Vorgang.

Auf die Entscheidung des EuGH vom 21.09.1999 (C-392/96) wird Bezug genommen.

Ein Unterlaufen der UVP-Pflicht durch sukzessive Vorhabenerweiterung (Salamitaktik) ist danach unzulässig.

Eine Ausnahmeregelung (Bestandsschutz) besteht nicht, da das Vorhaben bereits nach der Richtlinie 85/337 / EWG UVP-pflichtig war (Anhang 1 Nr. 15).

Zumindest für das hier gegenständliche Erlaubnisverfahren besteht die UVP-Pflicht. Ich verweise insofern auf die Kommentierung von Dienes in Hoppe, UVPG Kommentar 2. Auflage § 3 b Randnummer 22 ff.

Im Übrigen würde auch eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 e UVP vorliegen, da bereits aus diesseitiger Sicht, der Probetrieb UVP-pflichtig war. Die Ausnahmeregelung des § 3 f UVPG greift hier nicht.

Auf die Problematik des Gesamtverbundes der Versenkung im Werragebiet, der ebenfalls vorliegen dürfte, kommt es daher nicht einmal an.

Unabhängig davon dürfte aufgrund der tatsächlichen Endspeicherung der Lauge (Deponierung) aus abfallrechtlicher Sicht eine UVP-Pflicht bestehen.

#### 4. Erfordernis FFH-Prüfung

Die geplante Entlastung (Entlastung = Verdrängung von Formationswässern durch Versenk-Laugen) des Pufferspeichers über geologische Störungszonen wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Bereich folgender ausgewiesener und besonders geschützter Gebiete

- FFH Gebiet 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“,

- EG-Vogelschutzgebiet Nr. 18 „Werra Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“,
- Sowie flussabwärts die FFH Gebiete Nr. 34 und 35,

sowie in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten Nr. 24,25,27,64, 208, 214 und 216 erfolgen.

Eine Beeinträchtigung ist bereits durch vermehrten Salzwasseraustritt eingetreten und darüber hinaus nach Angaben der Antragstellerin zwingend in den Entlastungszonen zu erwarten.

Eine gesonderte Prüfung ist daher unerlässlich.

### **III. Einwendungen gegen das Vorhaben**

#### **1. Rechtliche Vorgaben**

##### **a) Versagung nach § 6, § 34 WHG**

Gemäß § 6 Abs. 1 WHG ist die beantragte Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

Die Vorschrift des § 34 WHG ergänzt insoweit diesen Verbotsvorbehalt.

**Das beantragte Vorhaben gefährdet die öffentliche Wasserversorgung, die Erlaubnis ist daher unter Beachtung zwingenden Rechts abzulehnen.**

Eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung liegt vor, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der anzulegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab an den Eintritt steht in Relation zum quantitativen und qualitativen Ausmaß des von der beabsichtigten Gewässerbenutzung ausgehenden Gefährdungspotenzials.

Ist eine folgenschwere oder irreversible Schädigung besonders schutzwürdiger Rechtsgüter des Allgemeinwohls zu befürchten, bedarf es einer nur geringen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes; bei geringer Gefahrendenz erhöhen sich die Anforderungen entsprechend (Vgl. Pape in Landmann/Rohmer Umweltrecht, § 6 WHG Randnummer 46 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

Im Rahmen der Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist darauf abzustellen, dass auch eine latent gegebene Gefährdung genügen kann.

Soweit die Beeinträchtigung quantitativ oder qualitativ nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Trink- oder Brauchwasserversorgung haben wird, wird der Behörde kein Entscheidungsspielraum zugebilligt, die beantragte Erlaubnis oder Bewilligung ist zwingend zu versagen (am angegebenen Ort Randnummer 69, Hofmann /Kollmann, Erläuterung zum Wasserhaushaltsgesetz § 6 Randnummer 2 in von Lersner / Berendes, Handbuch des Deutschen Wasserrecht).



Die Gefährdung wird dann zu erwarten sein, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die beabsichtigte Gewässerbenutzung nach Menge oder Qualität nicht mehr genügend Wasser für die Versorgung der Allgemeinheit verfügbar sind (Hofmann / Kollmann, Erläuterung zum Wasserhaushaltsgesetz § 6 Randnummer 9 in von Lersner / Berendes Handbuch des Deutschen Wasserrechts).

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12.07.1977 (Rechtsprechungssammlung Handbuch Deutsches Wasserrecht R 1349), welche ich in Kopie **als Anlage 2b** beifüge.

Danach genügt für eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bereits eine bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung der optimalen Wasserqualität (Leitsatz).

Die Entscheidung hat sich ausführlich mit der Frage der Erwartung der Beeinträchtigung auseinandergesetzt. Bei besonders gefährlichen Situationen oder besonders schutzwürdigen Rechtsgütern sind demgemäß an den Nachweis der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der Beeinträchtigung geringe Anforderungen zu stellen. Nur diese Auslegung wird dem Zweck der öffentlich-rechtlichen Nutzungsordnung der Wassergesetze gerecht, das für den Menschen lebenswichtige Wasser vor Eingriffen zu bewahren.

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, dass

- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes (Eintrag von Formationswasser oder Versenkung in das Grundwasser als Trinkwasserspeicher) sowie
- die Auswirkungen eines solchen Schadenseintrittes (Dauerhaftigkeit der Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung)

zu beurteilen ist.

b) Versagung nach §§ 17,18 ThürWG i.V.m. § 7 WHG, § 33a WHG

Nach § 33 a WHG als den Grundwasserschutz betreffende Vorschrift ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch das 7. WHG Änderungsgesetz eingefügt worden.

Nach § 17 in Verbindung mit § 18 des Thüringer Wassergesetzes dürfen Erlaubnisse etc. nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben den maßgeblichen Bewirtschaftungszielen nach § 33 a WHG entspricht.

Der Prüfraumen ist hier in Bezug auf das Verschlechterungsverbot analog zum § 31 WHG zu beurteilen. Hinzu kommt noch das für das Grundwasser zusätzlich aufgestellte Gebot der Trendumkehr.

Die Abwägung der Belange hat ausschließlich über § 33 a Abs. 4 WHG und vor der Erlaubnisabwägung zu erfolgen (vgl. zur analogen Situation bezüglich § 25 a WHG - Löhlein, NVwZ 2006, Seite 1139).

Die Ausnahme ist generell eng auszulegen (vgl. zuvor sowie von Keitz/Schmalholz Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Seite 170).

c) Sonstige Vorrangvorschriften

Der Vorrang der Trinkwasserversorgung wird auch in § 48 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz positioniert, ebenso in Bezug auf das Gewicht der ortsnahe Wasserversorgung in § 1 a WHG.

2. Kritische Würdigung der Aussagen in der Erläuterung mit Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und des Schadensverbleibes

Zur Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sowie die Auswirkung eines solchen Schadeneintritts verweise ich auf die beigefügte Stellungnahme in **Anlage 3** und mache diese zum Gegenstand der Einwendungen.

Die Feststellungen des Sachverständigen Dr. Krupp können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die UVP- Pflicht des Vorhabens besteht.
- Die verdrängten Formationswasser und aufsteigenden Versenklaugen führen flussabwärts des Gerstunger Pegels zu einer Erhöhung der Belastungen (ein Fall des Verschlechterungsverbotes).
- Die Salzabwässer sind nicht unvermeidbar (Pipeline, Behandlung der Prozessabwässer, konsequente stoffliche Verwertung der Endlaugen).
- Im Antrag wurde im Erläuterungsbericht fehlerhaft von einem nach oben und unten abgedichteten Plattendolomit ausgegangen, vielmehr ist davon auszugehen, dass das Formationswasser aber auch das Salzabwasser durch die vorhandenen Lecks in die Oberfläche aufsteigen und, nachdem sich Süßwasservorkommen des Buntsandsteins und des Quartärs versalzen haben, in die Werra fließen.
- Aufgrund des höheren hydraulischen Widerstandes über die gesamte Entfernung der Versenkbohrung bis zum Ausbiss im Verhältnis zum Widerstand quer zur Schichtung ist von einer nicht unerheblichen Strömung in den Buntsandstein und durch den Buntsandstein und das Quartär hindurch auszugehen.
- Weder die Versenktechnologie noch die geologischen Voraussetzungen sind in der Lage, eine massive Versalzung der hangenden Süßwasseraquifere des Buntsandstein und des Quartärs sowie die diffusen Laugenaustritte an der Erdoberfläche zu vermeiden.
- Die Behauptung, es handle sich um einen Pufferspeicher, wird aufgrund der geringen geplanten und auch im Rahmen der Bergerprobung realisierten Rückförderung widerlegt. Vielmehr handelt es sich in ganz erheblichem Umfang um ein Endlager.
- Das numerische Modell gemäß Anhang 11 ist untauglich, weil insbesondere
  - wichtige Ausgangsdaten (elektromagnetische Befliegung, Software) dem Antrag nicht beigefügt waren,

- die Parameter des Modells unzutreffend ermittelt wurden (fehlerhafte Modellränder, Dichteunterschiede im instationären Fall, gespannten Aquifer statt leaky Aquifer).
- Im Anhang 12 (Plattendolomit)
- fehlt die Begründung und Nachvollziehbarkeit der Aussage (somit bloße Behauptung), die Beteiligung von Salzabwässern in den entlastenden Formationen sei nicht gegeben,
  - wurden die Prüfwerte ohne Angabe ermittelt und ohne Begründung festgelegt, hier hätte zumindest eine Erläuterung stattfinden müssen,
  - unterblieb völlig eine Diskussion der chemischen Reaktionen zwischen Versenklauge und dem Plattendolomit,
  - hätten keine natürlichen Strömungsvorgänge mit der beobachteten Dynamik in der Gerstunger Mulde unterstellt werden dürfen, da eine intensive menschliche Einwirkung durch den bisherigen und nunmehr bestehenden Versenkbetrieb gegeben ist.
- Im Anhang 13 Grundwasserdynamik
- besteht keine Nachvollziehbarkeit der festgelegten Prüfwerte,
  - erfolgte keine Überprüfung der Veränderung im Chemismus der Grundwassermessstellen aufgrund der oben beschriebenen unterlassenen Diskussion zur chemischen Reaktion im Plattendolomit,
  - ist eine Reaktion auf den Versenkbetrieb (Bohrungen Herda 52 und Herda 53 direkt sowie „nicht erklärbar“ in Sallmannshausen 1/83 und 1/94, Hy Herda 56/80, Hy Wünschensuhl E 15/79 und Bohrbrunnen Kohlbach II) festzustellen,
  - führt allein die Verdrängung von Formationswasser in den Entlastungszonen zu einer Beeinträchtigung der Grundwässer im Buntsandstein,
  - fehlt es an einer Untersuchung des Bromid-Ions hinsichtlich der Auswirkungen im Grundwasser sowie einer Darstellung von Zeitreihen von Leitfähigkeitslogs,
  - ist die Aussage, dass jegliche chemische Beeinflussung der Deckgebirgsgrundwässer durch die versenkte Lauge auszuschließen sei, grob fehlerhaft (signifikante Veränderungen der Sulfatgehalte, Calcium/Magnesiumverhältnisse und Chloridkonzentrationen in Trinkwasserbrunnen),

#### **Fazit des Sachverständigen:**

**Ein Versenkbetrieb ohne nicht nur abstrakte, sondern schon konkrete Gefährdung des grundwasserführenden Buntsandsteins bzw. Quartärs ist nicht möglich!**

Danach steht fest, dass die getroffenen Bewertungen seitens der Antragstellerin nicht nur grob falsch und unwahr, sondern auch von einer tief greifenden Unzulänglichkeit geprägt

sind.

**Die Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch Übertritt von Formationswasser oder versenktem Salzabwasser in den Buntsandstein ist wahrscheinlich und dauerhaft.**

#### 2a) Problematik der unzureichenden Ermittlung der Störungen

Wie bereits angeführt ist die Ermittlung der geologischen Entwicklung der Gerstunger Mulde zum Zwecke der Beurteilung der Verteilung und des Verlaufs der Störungszonen unterblieben.

Dies widerspiegelt sich auch in den Antragsunterlagen wieder, in dem nämlich Störungszonen nur in Nord-Süd-Richtung beinhaltet sind.

Die Störungen weisen aber in diesem Gebiet – dies ist Ihnen bekannt – regelmäßig die Struktur einer 90°-Überlagerung auf.

Gerade in der Gerstunger Mulde sind die überlagernden Störungen auch in Ost-West-Richtung bis Nordost-Südwest-Richtung vorhanden.

**Diese Problematik wurde weder im Antrag noch im numerischen Modell berücksichtigt!**

Darüber hinaus können die Untersuchungen – wie Ihnen ebenfalls bestens bekannt – nur die mutmaßlichen Störungen erfassen.

Der tatsächliche Verlauf kann sich erst im regulären Versenkbetrieb darstellen.

#### 2b) Problemzone Trinkwasser

Im gegenständlichen Antrag in der Anlage 13 auf S. 63 heißt es in der Zusammenfassung wörtlich:

*Die mineralisationsgesteuerte Schichtung des Grundwassers in der Gerstunger Mulde zeigt einen sehr differenzierten Aufbau. Sie ist von Messstelle zu Messstelle unterschiedlich und offensichtlich auch stellenweise sehr labil.*

**Unterstellt, diese Aussage ist richtig, dann bedeutet dies, dass in ein labiles System eingegriffen wird! Wer will hieraus sichere Schlüsse auf den Ausschluss von Beeinträchtigungen ziehen?**

#### 3. Kritische Würdigung der Aussagen im Erläuterungsbericht mit Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes und deren Zeitdauer im Hinblick auf den Endbericht des Pilotprojektes Werra-Salzabwasser

Unabhängig davon steht bereits aufgrund des vom Antragsteller mit verfassten Endberichtes Pilotprojekt Werra-Salzabwasser fest, dass über die Störungszonen Salzwasserübertritte in Süßwasser führende Grundwasserstockwerke und Vorfluter als diffuse Einträge auftauchen

(siehe Ziff. 2.2.1 Seite 16 des Endberichtes). Allein durch diese als diffuse Einträge bezeichneten Belastungen werden die Grenzwerte am Pegel Gerstungen erreicht oder überschritten.

Unter Ziff. 3.2 wird ausgeführt, dass die diffusen Einträge nur dann zurückgehen, wenn die Versenkmengen nicht wieder steigen, sondern auf dem bisherigen Niveau verbleiben oder bzw. reduziert werden (Seite 23).

Weiterhin wird ausgeführt, dass auch bei einer völligen Einstellung der Versenkung diffuse Einträge nicht vollständig aufhören, sondern über sehr lange Zeitdauer (mehrere Jahrzehnte) weiter stattfinden.

Unter Ziff. 4.2.1.2 dieses Berichtes wird bei der Problematik Versenkmaßnahme eingestellt ausgeführt:

#### *"Geologischer Überblick*

*Als Versenkhorizont dient der Kluftgrundwasserleiter Plattendolomit (Zechstein 3).*

*Die spezifisch schweren Salzabwässer folgen in ihrer Ausbreitung dem Solegefälle des Plattendolomits und verdrängen das Formationswasser in höher gelegene Bereiche. Es entsteht eine Mischungs- und Verdrängungszone, die die Ausbreitung des versenkten Salzabwassers charakterisiert. Dabei stellen die Muldenposition des Plattendolomits auch über geologische Zeiträume relativ sichere Versenkräume dar.*

*Natürlich bedingt und durch die Salzabwasserversenkung verstärkt, treten jedoch örtlich begrenzte Salzwasserübertritte in diese Süßwasser führenden Grundwasserstockwerke oder sogar in die Vorfluter auf.*

*Diese Einträge sind seit vielen Jahren rückläufig. Die nicht steuerbaren Einträge pendeln sich in den letzten Jahren auf Höhe von ca. 17 kg/s Chlorid ein. Durch die Einstellung / Reduzierung der Versenkung sollen sich die diffusen Einträge minimieren."*

Weiter wird ausgeführt:

*„Wann und in welchem Umfang sich durch diese Maßnahme (gemeint ist Reduzierung der Versenkung, Anmerkung des Verfassers) eine nachhaltige Reduzierung der diffusen Einträge einstellen würde, lässt sich nur schwer abschätzen, da es sich um ein komplexes, großräumiges System handelt, welches sehr langsam reagiert“*

Unter Ziff. 4.4.1.1 (Leitung Nordsee) wird mit Begründung der Ablehnung dieser Variante wie folgt ausgeführt:

*„Das Problem der diffusen Einträge und deren Auswirkungen auf die Werra wären trotz dieser Maßnahme weiterhin vorhanden. Es ist derzeit noch nicht genau vorhersehbar, wann und wie weit die diffusen Einträge zurückgehen werden. Eine kurzfristige Verbesserung von Flora und Fauna würden wahrscheinlich nicht eintreten, sondern es könnte durch die Schwankungen des Chloridgehaltes auch zu Verschlechterungen kommen. Erst wenn mittel- bis langfristig die diffusen Einträge zurückgehen, würde sich eine Verbesserung der Flora und Fauna einstellen.“*

Diese Aussagen, die seitens der Antragstellerin mit erarbeitet und unterzeichnet wurden,

belegen eindeutig, dass

- die diffusen Einträge aufgrund der Versenkung erfolgen, wobei die Einträge über das Grundwasser und später dann über den Oberflächenaustritt erfolgen, somit die Auswirkungen der Versenkung auf die Grundwasserführenden Schichten und die Oberflächengewässer nicht nur möglich, sondern auch tatsächlich gegeben sind

sowie

- es selbst bei sofortiger Einstellung der Versenkung ab Feststellung der Auswirkung auf den Grundwasserleiter in den Trinkwasserbrunnen es weiter nachhaltig zu Einträgen kommen wird und insofern die Versenkung irreversible Beeinträchtigungen der Grundwasserleiter nach sich führen wird, welche erst nach mehreren Jahrzehnten ausgeglichen sein könnten.

Danach steht nach eigenen Erklärungen der Antragstellerin außerhalb dieses Verfahrens fest, dass nach für möglich erachteten Eintritt von Formations- oder Salzabwasser in den Buntsandstein (Grund/Trinkwasserleiter) selbst bei sofortigem Einstellen des Versenkbetriebes keine Verhinderung der weiteren Beeinträchtigung erfolgen kann, über Jahrzehnte wäre der Grundwasserleiter irreversibel geschädigt.

Die Überwachung wäre lediglich als Meldesystem zu beurteilen, wonach die Trinkwasserversorgung einzustellen sei.

#### 4. Bewertung mit ergänzenden Messergebnissen der Gemeinde Gerstungen

Seitens der Gemeinde wurden eigenständige Vergleiche und Messungen vorgenommen und bewertet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die beigefügte

#### **Anlage 4**

und mache diese zum Gegenstand der Einwendungen.

An dieser Stelle kann bereits zusammengefasst werden, dass unabhängig von der weiteren exakten Beurteilung nach Bekanntgabe der täglichen Versenkmengen ein enger Zusammenhang zwischen Beginn der Versenktätigkeit und der bereits jetzt zu messenden Beeinträchtigung der Grundwasserleiter und der Trinkwasserqualität festzustellen ist.

Dies betrifft insbesondere

- Kontrollbohrung Herda 51/79 (Anstiege Chlorid, Sulfat und Ca/Mg-Verhältnis)
- Kontrollbohrung Herda 56/80 (Anstiege Chlorid, Gesamthärte und Ca/Mg-Verhältnis)
- Entwicklung Kohlbach 2-65m (Anstiege aller Salzionen, Gesamthärte und Ca/Mg-Verhältnis)
- Lindig 101/91 (Rückgang Sulfat, Anstieg Ca/Mg-Verhältnis)
- Lindig 103/91 (Anstieg Sulfat)
- Kohlbach 1 (Anstieg Chlorid)
- Quelle am Salzrain (Anstieg Chlorid und Sulfat)
- Quelle Kratzerode (Anstieg Chlorid)

- Pfarrlandquelle (Anstieg Ca/Mg-Verhältnis)
- Lachenquelle 1+2 (Anstieg Ca/Mg-Verhältnis)
- Trinkwasserbrunnen Wommen (Anstieg Ca/Mg-Verhältnis)
- Trinkwasserbrunnen Herleshausen 1 (Anstieg Ca/Mg-Verhältnis)
- Bohrbrunnen Dünkelrothe Unterellen (Anstieg Ca/Mg-Verhältnis)
- Gräben im Gerstunger Forst (Anstieg der Leitfähigkeit)

Die Kurvenverläufe sind auch eindeutig im Zusammenhang mit den Druckverläufen (Hydrodynamik) sowohl im Plattendolomit (Anlage 12) als auch im Buntsandstein (Anlage 13) interpretierbar und auf den Probeversenkbetrieb zurück zu führen.

**Im Antrag in der Anlage 12 (Ziff. 3.2 Plattendolomit) selbst wird auf Seite 51 sowie in der Zusammenfassung ausdrücklich vom unvorhergesehenen plötzlichem Druckanstieg im Jahre 2003 außerhalb der prognostizierten Entwicklung im unmittelbaren Versenkbereich gesprochen.**

**Im Antrag in der Anlage 13 wird bei allen Messungen im Jahr 2003 eine Druckzunahme festgestellt, gravierende Auswirkungen werden im Brunnen Kohlbach II (S.15) festgestellt. Die Tendenzen in allen Diagrammen sind ab 2003 offensichtlich!**

**Eine Interpretation unterbleibt wohlweislich.**

**Dies bedeutet, dass bereits tatsächlich eine negative Beeinflussung der Trinkwasserversorgung durch den Versenkbetrieb vorliegt, und zwar sowohl hydrochemisch als auch hydrodynamisch.**

Ergänzend ist auf die Gefährdung der gemeindlichen oberirdischen Gewässer und ihrer Bewirtschaftung sowie der Grundstücke hinzuweisen.

#### 5. Verfahrensbeurteilung 1980 bis 1991 nebst gutachterlicher Untersetzung

In den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war das Versenken von Salzabwässern in der Gerstunger Mulde als eine Variante der Entsorgung von Salzabwässern aus den Produktionsprozess im Gespräch.

In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Stellungnahmen sowohl der damaligen Wasserversorgung als auch der damaligen Betreibergesellschaft und Rechtsvorgängerin der Antragstellerin abgegeben.

Ich überreiche in Anlage das Anlagenkonvolut mit den entsprechenden Stellungnahmen und Schreiben

als **Anlage 5**.

Wie Sie diesen Unterlagen entnehmen können, war es allen damals Beteiligten klar, dass im Falle des Betriebes des Pufferspeichers Gerstunger Mulde es zwingend zu einer Grundwasserbeeinträchtigung im Bereich der Trinkwasserversorgung kommen wird und deshalb eine Ersatzwasserversorgung vor Beginn der Inbetriebnahme des Pufferspeichers mit Überleitung von Trinkwasser aus dem Suhler Raum realisiert werden muss.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurden insbesondere die Ergebnisse der gutachterlichen

Untersuchung von Professor Hoppe vom 30.10.1962 sowie der Bericht über die hydrogeologischen Verhältnisse im Deckgebirge des Werra - Kaligebietes der DDR von Käbel und Trottner zugrunde gelegt. Weiter existiert zu dieser Problematik eine Untersuchung von Giesel.

Ich überreiche in Anlage das Gutachten und den Bericht

als **Anlage 6**.

**Danach ist festzustellen, dass als wahrscheinliche und mögliche Folge der Versenkung in der Gerstunger Mulde die Beeinträchtigung des Grundwassers durch Erhöhung des Grundwasserstandes bzw. die Versalzung eintritt (Hoppe am angegebenen Ort).**

Käbel und Trottner haben sich ebenfalls umfangreich mit den Auswirkungen einer Versenkung im Plattendolomit auf die grundwasserführende Buntsandsteinschicht neben den hydrogeologischen Auswirkungen im Plattendolomit auseinander gesetzt (Seite 78 ff.).

Die Ausbreitung des Formationswassers, schlussendlich aber auch des versenkten Salzabwassers vom Plattendolomit zum Buntsandstein, wird aufgrund des Druckgefälles in den Störungszonen als wahrscheinlich erachtet.

Lediglich der flächenhafte Austausch von Grundwasser aus dem Buntsandstein mit dem Formationswasser (Versickerungswasser) wird als unbedeutend angesehen.

Giesel (1978) stellte wie aus der Seite 4 unten hervorgeht fest, dass quer zur Schichtung ca. 10 Prozent der versenkten Lauge ins Hangende (Buntsandstein) abwandert.

**Als wesentliche Ursache für den Austausch und die Auswirkungen des Formationswassers bzw. der versenkten Lauge im Buntsandstein wird das Druckgefälle aufgrund der Versenkung (Verpressung) erachtet.**

Ebenso wird der Durchbruch von Formationswasser sowie des versenkten Salzabwassers bis zur Oberfläche aus dem Plattendolomit für möglich erachtet und somit der Schadstoffeintrag in die Werra als real angesehen.

**Diese Gutachten, die leider im Rahmen der Quellenforschung durch die Antragsteller nicht mit benannt und vorgelegt wurden, belegen eindeutig die Möglichkeit der Durchbrechung in den unstreitig vorhandenen Störungszonen und somit die Beeinträchtigung des Buntsandsteines als grundwasserführende Schicht (Trinkwasserversorgung) als auch die Beeinflussung von oberflächennahen Strömungen (diffuse Einträge).**

## 6. Historische Bewertung

In allen bekannten Versenkgebieten, insbesondere auch in Mulden, konnte historisch belegt zu keinem Zeitpunkt die Auswirkung auf grundwasserführende Schichten oder oberflächennahe Gewässer (Stichwort diffuse Einträge) vermieden werden.

Insbesondere im geologisch ähnlichen Gebiet Horschlitter Mulde mussten die Beeinträchtigungen durch das Versenken von Salzabwässern festgestellt werden. Bis auf den Brunnen



in Oberellen mussten alle wesentlichen Trinkwasserbrunnen stillgelegt werden.

Gleiches gilt für die Versalzung der Trinkwasserbrunnen im Buntsandstein der Gemeinden Kieselbach und Tiefenort.

Insbesondere über lange Zeiträume realisiert sich die Gefährdung.

Dass auch „neueste Techniken der Untersuchungen“ von Versenkräumen nicht erfolgreich waren bzw. von vorneherein ergebnisorientiert waren, belegt auch der Versenkantrag Neuhof-Ellers. Hier wurden ebenfalls die Prognosen des hiesigen Antragstellers und seiner Fachleute zur Aufnahmefähigkeit, insbesondere zum angeblichen sicheren Ausschluss des Eindringens von Lauge bzw. Formationswasser in höhere Grundwasserleiter im regulären Versenkbetrieb widerlegt.

Fazit:

**Es hat noch nie dauerhaft funktioniert!**

**Eine Versenkung ist nichts anderes als eine zeitlich verzögerte Einleitung von Salzabwässer in die Oberflächengewässer unter gleichzeitiger dauerhafter Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein und somit des Trinkwassers.**

#### 7. Schadenprognose Trinkwasserversorgung

Im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen des wahrscheinlichen Eintrags von verdrängten Formationswässern bzw. sogar versenkten Salzabwässern in die grundwasserführende Buntsandsteinschicht muss mit dem Ausfall insbesondere folgender Brunnen gerechnet werden:

Die Hauptbrunnen Lindig 1 – 3, Kohlbach 1 und Neustädt sichern die derzeitige und zukünftige genehmigte Entwicklung der Gemeinde Gerstungen (genehmigter Flächennutzungsplan mit 24 ha zusätzlicher Ausweisung von Gewerbegebiet B-Planverfahren hierzu besteht).

Hinzu kommen die für den Havarie- und Katastrophenfall vorzuhaltenden Ersatzbrunnen und Reservebrunnen.

Bereits bei Ausfall eines Brunnen kann die Versorgungssicherheit nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden (Limit erreicht). Eine Reparatur eines der verbleibenden Brunnen wäre ebenso wie ein Ausfall nicht mehr zu verkraften.

Dies ergibt sich aus der Anlage 1 mit den angegebenen genehmigten und tatsächlichen Entnahmemengen. Von einem Mindestbedarf (ohne Zukunftsreserve für Gemeindeentwicklung) von 350.000,00 m<sup>3</sup> per annum ist auszugehen.

Alternativ käme nur die Herstellung einer Ersatzwasserversorgung wie bereits Ende der 80-iger, Anfang der 90-iger Jahre in Erwägung gezogen und projektiert, in Betracht.

Für die Überleitung von Trinkwasser in ausreichendem Umfang wurde zum damaligen Zeitpunkt von Kosten in Höhe von 40 Mio. Ost-Mark ausgegangen. Heutige Kosten müssten je nach Variante ermittelt werden, dürften jedoch zuzüglich Projektkosten im ähnlichen Rahmen in EURO zu beziffern sein. Für eine gesicherte Aussage wäre eine bereits kostenintensive

Vorprüfung notwendig.

Die Rekonstruktion des Trinkwasserleitungsnetzes wegen der zu erwartenden Beschaffenheitsveränderung des Trinkwassers, insbesondere die Umplanung und Umverlegung des Leitungsnetzes wegen der geänderten Anschlussbedingungen (Druck- und Mengenänderung bei Durchleitung) wäre erforderlich, die Kosten hierzu wurden im ehemaligen Projekt mit 5 Mio. Ost-Mark beziffert.

Hinzu kommt die Differenz der Wasserbezugskosten einer Ersatzbeschaffung (ca. 0,60 bis 2,00 € je m<sup>3</sup>) gegenüber der Eigenförderung (ca. 0,08 €). Im Rahmen einer Kostenvergleichsrechnung nach LAWA über 50 Jahre ergibt sich bei einem Jahresverbrauch von 0.35 Mio. m<sup>3</sup> eine Differenz von 9.1 Mio. € bis 33,6 Mio. €.

### 8. Schadenprognose Abwasserentsorgung

Durch die aufsteigenden, magnesiumchlorid-reichen Formations- und Salzabwässer ist eine Beeinträchtigung der Entsorgungsanlagen aus Beton zu erwarten.

Historische Vergleiche mit anderen Versenkgebieten mit verstärktem Eintrag der Salze belegen dies (z.B. Heringen und Widdershausen).

Erforderlich ist bei Eintritt der Situation die Neuverlegung der Betonrohre nunmehr in Kunststoff (Austausch).

Die Kosten hierfür sind nur überschlägig abzuschätzen. Unter Berücksichtigung des Zeitwertes sowie des Abzuges für vorhandene Steinzeugrohre ist hierbei von einem Sanierungsaufwand im Schadenfall von 85 % des derzeitigen Buchwertes des Anlagevermögens Ortskanäle auszugehen. Hinzu kommen Kosten für Hausanschlüsse, Pumpwerke und der betroffene kommunale Gebäudebestand.

Dies gliedert sich wie folgt auf:

### **Überschlägige Kostenschätzung für den Fall der Zerstörung von Betonbauteilen durch salzhaltiges Grundwasser**

#### **Kanalbestand in Gerstungen**

Kanalbestand in Gerstungen ca.	48 km
Anzahl Hausanschlüsse ca.	2000 Stck.
Buchwert ca.	12.000.000 €
gefährdet sind ca.	85 %
das sind	40,8 km
Kosten für Ersatzneubau im Durchschnitt	700 €/m
Kosten Kanal+Schächte	28.560.000 €

geschätzte Kosten für Hausanschlüsse und Pumpwerke	3.500.000 €
Gesamtkosten ca.	32.060.000 €

### **kommunaler Gebäudebestand**

Anzahl ca.	30 Gebäude
Kosten für Fundamentsanierungen	75.000 €/Gebäude
	2.250.000 €

**mögliche Folgekosten der Versenkung ca. 34.300.000 €**

### 9. Vermeidung der Druckbelastung durch gelenktes Deponieverfahren

Nicht untersucht und im Antrag auch nicht als Alternative erläutert wurde die Möglichkeit der Laugenversenkung im Rahmen eines Deponieverfahrens.

Danach wird zur Vermeidung von Druckbelastungen zielgerichtet die Versenkung von Salzabwässern vorgenommen, während gleichzeitig in Fließrichtung an einer zweiten Bohrung die Entnahme des Formationswassers mit anschließender Einleitung in die Werra erfolgt.

Das Formationswasser selbst ist zwar ebenfalls belastet, jedoch nicht in dem Umfang wie die Salzabwässer selbst und erscheinen evtl. zum Einleiten geeigneter.

Dieses Deponieverfahren könnte vorbehaltlich der bestehenden Einwände nach entsprechender umfangreicher Untersuchung möglicherweise zu einer erheblichen Absenkung des Gefährdungspotenzials führen, da letztendlich ein Austausch von Salzabwasser mit dem Formationswasser vorgenommen wird und insofern die Wahrscheinlichkeit des Übertritts des Formationswassers bzw. der Salzabwässer in den grundwasserführenden Buntsandstein verringert werden könnte (Druckentlastung).

Ich verweise insofern auf die beantragte hydrochemische Erkundung des Rechtsvorgängers der Antragstellerin vom 31. Mai 1990 beim Rat des Kreises Eisenach.

### 10. Vermeidung des Anfalls von Salzabwasser

Rein vorsorglich wird auf die Vermeidung des Eintrages von Salzabwasser durch

- Errichtung einer Pipeline zur Nordsee und/oder
- der konsequenten stofflichen Verwertung der Endlaugen, sowie
- durch Verarbeitung unter Tage mit Lagerung der Rückstände unter Tage (Spülversatz)

hingewiesen und als Einwand erhoben.

#### **IV. Rechtliche Konsequenz bezüglich § 6 WHG**

Danach kann festgestellt werden, dass

- **bereits nach eigenen Angaben des Antragstellers außerhalb dieses Verfahrens (Endbericht Pilotprojekt) die reale Möglichkeit des Schadenseintritts besteht,**
- **ebenfalls bereits nach eigenen Angaben des Antragstellers außerhalb des Verfahrens (Endbericht Pilotprojekt) die Auswirkungen in den Verwerfungszonen im Schadenfall weder beherrschbar noch kurzfristig steuerbar sind,**
- **keine ordnungsgemäße Bewertung der Gefahren im Antrag vorliegt,**
- **die Annahme des Schadeneintritts bei Versenkung unumstritten ist,**
- **dass darüber hinaus nicht nur eine Beeinträchtigung des Trinkwassers zu erwarten ist, sondern bereits durch den Probetrieb vorliegt sowie**
- **im Schadenfall der Prozess irreversibel ist, die Trinkwasserversorgung ausfällt und keine kurzfristige Ersatzmöglichkeit besteht.**

Ganz unabhängig davon, dass fast sämtliche Angaben der Antragstellerin und Bewertungen aufgrund der vorliegenden Fakten in geologisch - fachlicher Hinsicht sowie auch in rechtlicher Hinsicht absolut unzutreffend sind, dürfte bereits bei Zugrundelegung des Vortrages der Antragstellerin und unter Berücksichtigung des Endberichtes Pilotprojekt Werra-Salzabwasser im Hinblick auf die vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen unter keinen Umständen erlaubnisfähig sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich darüber hinaus auf die "Vereinbarung" über die Kaliabwasserversenkung Gerstunger Mulde zwischen dem Freistaat Thüringen und der Kali + Salz GmbH Kassel vom 22.12.1998 / 19.04.1999 verweisen. Unabhängig davon, dass diese Vereinbarung nicht zu Lasten Dritter geschlossen werden kann und im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten einer Ersatzwasserversorgung von ca. 25 Million € der Höhe nach lächerlich sein dürfte, wurde auch von der Antragstellerin ein verbleibendes Restrisiko erkannt.

Unabhängig davon dürfte aufgrund der nunmehr angezeigten Bewertung (Anlage 3) sowie der bereits festgestellten Auswirkungen (Anlage 5) auf die Trinkwasserversorgung zwingend von einer bereits eingetretenen Gefahr auszugehen sein.

Mit der identischen Argumentation sind die Auswirkungen auf die Gewässergüte gem. § 34 WHG zu befürchten.

Der Antrag ist nach zwingendem Recht abzulehnen.

#### **V. Geltendmachung von Einwendungen im Rahmen von § 7 WHG**

Meine Mandantschaft kann die vorgenannten Einwendungen nicht nur im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 6 WHG geltend machen, sie ist auch in

ihren eigenen Rechten verletzt, die erteilte Genehmigung würde das Gebot der Rücksichtnahme verletzen.

Unabhängig davon, dass nach neuerer Rechtsprechung tendenziell davon auszugehen ist, dass sich die öffentlich-rechtlichen Träger bezüglich der betroffenen öffentlich-rechtlichen Belange (hier Wasserversorgung) ebenfalls im Rahmen der eigenem Rechtsgeltendmachung auf den § 6 berufen können (vgl. insofern OVG Greifswald vom 29.05.1995, ZfW 1996, 450), gebietet nach der derzeitigen Rechtsprechung des BVerwG das Gebot der Rücksichtnahme die Belange der Trinkwasserversorgung meiner Mandantschaft als eigenständige Rechtsposition zu berücksichtigen.

Dies unabhängig davon, dass ebenfalls für den Fall der Erteilung der Erlaubnis ein schwerer und unerträglicher Eingriff in die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen meiner Mandantschaft (Selbstverwaltungsrecht bezüglich der Daseinsvorsorge / Trinkwasserversorgung) vorliegen dürfte.

#### **VI. Versagung der Erlaubnis nach den §§ 17,18 ThürWG i.V.m. § 7 WHG, § 33a WHG in Verbindung mit der EU Wasserrahmenrichtlinie**

Im Übrigen ist die Erlaubnis auch nach § 18 ThürWG i.V.m. § 33a WHG zu versagen, da die beantragte Einleitung von Salzabwässern die Besorgnis der schädlichen Verunreinigung des Grundwassers auch außerhalb des Plattendolomits rechtfertigt.

Auf die entsprechenden vorgenannten Ausführungen wird verwiesen, das zu § 6 WHG Ausgeführte gilt entsprechend.

§ 33a WHG wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60 durch das 7. WHG Änderungsgesetz eingeführt und schreibt die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers vor.

Danach soll insbesondere die nachhaltige Veränderung des chemischen Zustandes des Grundwassers vermieden werden und die Verpflichtung zur Trendumkehr berücksichtigt werden.

Gegen beide Vorschriften würde durch die Erteilung der Erlaubnis massivst verstoßen werden.

Der Ausnahmeverbehalt des § 33 a Abs. 4 WHG mit dem Verweis auf § 25d und § 25c WHG ist zu Recht entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie eng auszulegen.

Zunächst ist festzustellen, dass im Rahmen der Anwendung des § 25d und § 25c WHG hier die Besonderheiten des Grundwassers zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbot es sowie der geforderten Trendumkehr ist nur die Ausnahmebestimmung der vorübergehenden Verschlechterung und Nichterreicherung des guten Zustandes möglich (vgl. Hofmann /Kollmann, Erläuterung zum Wasserhaushaltsgesetz in Handbuch des Deutschen Wasserrecht, § 33 a WHG Randnummer 7).

Eine Verschlechterung des Grundwassers, insbesondere aber auch der oberflächennahen Bereiche wird durch die beantragte Genehmigung aber gerade nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr im Ausbissbereich (Entlastungszone) selbst ausdrücklich gewollt.

Würde es - soweit die Behauptung der Antragsteller entgegen allen Fakten zutreffen würde -

lediglich im Ausbissbereich (Entlastungszonen) zu diffusen Einträgen kommen, so würde auch hier eine Verschlechterung der dort vorhandenen Grundwasserstruktur herbeigeführt werden. Ganz davon abgesehen, dass auch die Oberflächengewässer wieder belastet werden.

Kommt es jedoch nicht zu einer Entlastung im Ausbissbereich, sondern vielmehr zu einer wahrscheinlichen Entlastung in den Störungszonen in das Deckgebirge hinein, so wird der für die Trinkwassergewinnung wichtige Buntsandstein irreparabel geschädigt.

**Die Verschlechterung ist daher sowohl nach den Behauptungen der Antragstellerin als auch hinsichtlich der tatsächlich zu erwartenden Reaktionen zwingend zu besorgen.**

Bereits aus diesem Grunde ist nach der in das deutsche Recht über § 33 a WHG implantierte Wasserrahmenrichtlinie die Genehmigung unter allen denkbaren Gesichtspunkten zu versagen.

Hinzu kommt, dass die anfallenden Abwässer vermieden oder umweltverträglich entsorgt werden können (Pipeline), so dass **selbst im Rahmen einer an sich hier nicht möglichen Verhältnismäßigkeitsprüfung hier dem Vorrang des Schutzes des Grundwassers Rechnung getragen werden muss.**

Dies insbesondere im Hinblick auf die Jahrhunderte lang andauernde Beeinträchtigung.

Die Bundesrepublik Deutschland würde in diesem Fall nicht ihrer Umsetzungspflicht nachkommen, soweit § 33 a WHG nicht im Lichte der Wasserrahmenrichtlinie zu beurteilen wäre und die entsprechenden Verpflichtungen nur als lebloser Höhen angesehen werden würden.

Das Land Thüringen kann aufgrund der Verpflichtung zu bundesfreundlichem Verhalten sowie auf der ebenfalls gegebenen Bindung über § 18 Thüringer Wassergesetz sich dem nicht widersetzen.

Die Nichtanwendung der Gesetzlichkeiten auf den vorliegenden Fall dürfte als eklatanten Verstoß gegen die Umsetzungspflicht (Auslegung) und somit als Verstoß gegen das EU-Recht zu bewerten sein.

In jedem Falle würde diesbezüglich eine entsprechende Verfahrenseröffnung bei der Europäischen Kommission angeregt werden.

## **VII. Verstoß gegen EU-Richtlinie Umwelthaftung 2004/35/EG**

Das Vorhaben verstößt gegen § 5 der seit dem 01.05.2007 Geltung beanspruchende Umwelthaftungsrichtlinie, nach der eine Vermeidungspflicht festgelegt wird. Die Vorschriften der §§ 33a, 34, 3 und 7 WHG sind im Lichte dieser Richtlinie auszulegen.

Die Vermeidung erfolgt jedoch nicht, stattdessen wird ein zukünftiger Sanierungsbedarf produziert.

Vorsorglich ist in diesem Zusammenhang auf die bereits umgesetzte Richtlinie 2006/21 EG (Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie) zu verweisen, die ebenfalls den Vorrang der Vermeidung und der Nachhaltigkeit festschreibt. Danach ist die Versenkung abfallrechtlich mit zu beurteilen.

## **VIII. Unzulässige Beihilfe**

Gemäß § 8 der Umwelthaftungsrichtlinie sind die Kosten der Vermeidung und der Sanierung vom Betreiber zu tragen.

Art. 9 WRRL regelt ebenfalls die Kostendeckung nach Verursacherprinzip einschl. Umwelt- und ressourcenbezogener Kosten.

Bis zum Jahr 2010 ist zumindest eine Unterschreitung der Kostendeckung ab 70 % abwärts nicht gerechtfertigt. Private Aktivitäten, wie die industriell-gewerbliche Wasserversorgung (Eigenförderung), die landwirtschaftliche Wasserversorgung (Beregnung) und die industriell-gewerbliche Abwasserbeseitigung (Direkteinleiter) sind nicht nur dann Wasserdienstleistungen, wenn sie einen signifikanten (erheblichen) Einfluss auf die wasserwirtschaftliche Bilanz haben (Unnerstall in NVwZ 2006, 528).

Durch die beantragte Erlaubnis wird das Problem der Salzabwasserentsorgung nur auf die Zukunft verlagert, ohne dass eine Sicherheit für die dauerhafte schadlose Entsorgung besteht.

Die Vermeidungskosten (Pipeline) werden zu Lasten der zu erwartenden Sanierung auf Kosten der Allgemeinheit nach dem „bewährtem“ Grundsatz

### **Gewinne werden privatisiert, Kosten sozialisiert**

abgewälzt.

Dies stellt eine unzulässige Beihilfe dar, die EU-rechtlich zu beanstanden sein wird.

## **IX. Vorsorgliche Anordnung von Schutzvorkehrungen**

Aufgrund der Systematik des § 6 WHG ist zwar bei Gefährdung der Trinkwasserversorgung die Genehmigung nicht zu erteilen, für Anordnungen sind daher grundsätzlich keine Entscheidungsspielräume mehr möglich. Vorsorglich sind jedoch entsprechende Schutzvorkehrungen, insbesondere

- **die Erweiterung der Überwachungsstellen (neue Überwachungsstelle flussabwärts vom Pegel Gerstungen, sowie zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Trinkwasserqualität),**
- **Untersuchung geeigneter Isotope in den salzhaltigen Buntsandsteinwässern zur Feststellung der Herkunft der Salze und der Anteile von Plattendolomit-Formationswasser und Versenklauge,**
- **Durchführung der Messungen nach den Parametern 2.9.1 im Bescheid vom 24.07.1996 auch im Buntsandstein,**
- **Mitteilung aller Messergebnisse an die Gemeinde Gerstungen,**
- **die Anordnung der täglichen Mitteilungen des Versenkreises an die Gemeinde Gerstungen,**
- **Kostenübernahme durch die Antragstellerin bezüglich der Erarbeitung einer Trinkwasserschutz- bzw. Notfallkonzeption durch die Gemeinde Gerstungen,**
- **Kostenübernahme durch die Antragstellerin bezüglich der Erarbeitung einer Ersatzversorgungskonzeption durch die Gemeinde Gerstungen,**
- **Beweis des ersten Anscheins bei Unbrauchbarkeit der Trinkwasserversorgung zu Lasten der Antragstellerin für die Aufwendungen der Ersatzwasserversorgung so-**

- wie
- die Anordnung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 25 Millionen € für die Herstellung einer Ersatztrinkwasserversorgung,
  - die Anordnung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 35 Millionen € für die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlagen,
  - Beschränkung des Kopfdrucks im Versenkregime.

zu beantragen.

Die Konzeptionen müssen sich auf die gleiche Menge, die gleiche Qualität (Druck und Beschaffenheit), den Leistungsort und den gleichen Preis unter Berücksichtigung der Beachtung der Möglichkeit der Entwicklung beziehen.

Der Beweis des ersten Anscheins ist aufgrund der schwierigen Druckverhältnisse, der zu erwartenden Verdrängung und Vermischung des Salzabwassers und des Formationswassers mit dem Grundwasser höherer Stockwerke und der damit zu erwartenden Veränderung des Chemismus notwendigerweise anzuordnen.

### **X. Strafrechtliche Bewertung**

Nach diesseitiger Einschätzung würde sowohl die Erteilung als auch die Ausnutzung der Erlaubnis wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit den Straftatbestand des § 330 StGB erfüllen.

### **XI. Widerspruch gegen die 9. Änderungsgenehmigung vom 31.05.2007**

Gegen die 9. Änderungsgenehmigung (Verlängerung des Versenkzeitraumes und Erhöhung der Versenkmenge) vom 31.05.2007 lege ich im Namen meiner Mandantschaft

#### **Widerspruch**

ein. Es wird weiter beantragt:

#### **den Probetrieb mit sofortiger Wirkung zu untersagen.**

Vorsorglich beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung der Änderungsgenehmigung.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf die obigen Ausführungen. Im Übrigen würde lediglich entsprechend dem Änderungsantrag eine Vorziehung des regulären Betriebs stattfinden.

Mit einer Bergerprobung hat dies nichts mehr zu tun. Es geht nicht um Erprobungen, sondern um das reine Versenken von Salzabwässern.

Mit freundlichen Grüßen

Reitinger

Rechtsanwalt

Anlagen: - Vollmacht im Original  
- Anlagen in Ausdruck und per Datenträger